



Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt

Straßenverkehrslärm



Lärmvorsorge und Lärmsanierung

Aus einer repräsentativen Umfrage des Umweltbundesamtes geht hervor, dass sich über die Hälfte aller Deutschen durch Straßenverkehrslärm belästigt fühlen. Der Straßenverkehr ist damit die dominierende Lärmquelle in Deutschland.

In Leverkusen sind gemäß einer Lärmkartierung aus dem Jahr 2014 ca. 10.700 Personen (6,7 % der Bevölkerung) einem 24-Std.-Pegel von > 65 dB(A) ausgesetzt. In der Nacht sind es ca. 14.400 Leverkusener Bürgerinnen und Bürger (9,0 % der Bevölkerung), welche einem Lärmpegel von > 55 dB(A) ausgesetzt sind. Diese Werte zeigen deutlich, dass das Thema Straßenverkehrslärm ein weit verbreitetes Problem darstellt und Handlungsbedarf zur Verbesserung der Lärmsituation besteht. Grundsätzlich kann dabei zwischen der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung unterschieden werden.

Beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen bestehen gesetzliche Regelungen für den Lärmschutz im Bundes-Immissionsschutzgesetz (B-ImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Da die Schutzmaßnahmen vor dem Eintreten einer Verschlechterung der Lärmsituation umgesetzt werden müssen, wird diese Art des Lärmschutzes als **Lärmvorsorge** bezeichnet. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gegliederten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) verbindlich einzuhalten sind. Werden diese Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz. Dieser kann auch nicht durch eine planerische Abwägung überwunden werden. In Wohngebieten liegen die Grenzwerte tags bei 59 dB(A) und nachts bei 49 dB(A).

Seit 1978 ermöglicht die sogenannte **Lärmsanierung** bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung, welche auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt wird. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreit-

ung sog. Auslösewerte (siehe Tabelle unten).

Jede Person kann im Rahmen der Lärmsanierung einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich seines Wohnhauses an die Straßenbauverwaltung richten. Ansprechpartner ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Betriebsstz).

Für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung gilt, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen, welche die Emissionen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg vermindern, umzusetzen sind. Aktive Maßnahmen sind z.B.:

- Lärmschutzwände
- Lärmschutzwälle
- Lärmindernde Fahrbahnbeläge

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an lärmbeeinträchtigten Gebäuden. Dazu zählen z.B. Lärmschutzfenster, Lüfter, Dämmung von Rollladenkästen oder Wänden. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind dann vorzusehen, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend Schutz ermöglichen, nicht möglich sind bzw. ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Im Fall der Lärmsanierung erstattet der Bund lärmbeeinträchtigten Eigentümern allerdings nur 75 % der Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen.

Auslösewerte der Lärmsanierung

Gebietsnutzung	tags	nachts
	6-22 Uhr	22-6 Uhr
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete	67 dB(A)	57 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

Lärmaktionsplanung

Gemäß § 47 c Abs. 1 des BImSchG sind die Städte und Gemeinden zuständig für die Aufstellung eines sog. Lärmaktionsplanes. Hierbei handelt es sich um einen strategischen Maßnahmenplan, welcher neben dem Straßenverkehr ebenso den Schienenverkehr, den Flugverkehr sowie Lärm von Industrieanlagen berücksichtigen soll. Dieser querschnittsorientierte Ansatz der Lärmbetrachtung ist mit der Umgebungslärmrichtlinie der europäischen Union in das nationale Recht implementiert worden. Die Pläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf neu aufzustellen. Bisher wurden zwei Lärmaktionspläne für die Stadt Leverkusen aufgestellt. Dabei wurde jeweils zwischen einer **Lärmkartierung** der o.g. Lärmquellen sowie einer anschließenden **Lärmaktionsplanung** inkl. Maßnahmenplanung unterschieden. Der Fokus der Betrachtung liegt dabei auf dem Straßenverkehrslärm. Der Schienenverkehrslärm wird über einen separaten Lärmaktionsplan, welcher durch das Eisenbahnbundesamt aufgestellt wird, betrachtet und Maßnahmen definiert.

Neben der Verbesserung der Lärmsituation in Bereichen mit einer hohen Lärmeinwirkung, sollen die Pläne auch Ruhige Gebiete ausweisen, welche vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Dies wird in der Stadt Leverkusen im Rahmen der dritten Stufe erfolgen.

Auf Grundlage einer Lärmkartierung wurden durch den vom Fachbereich Umwelt beauftragten Gutachter (LK Argus GmbH, Berlin) zusammen mit einer fachbereichsübergreifenden, stadtinternen Arbeitsgruppe konkrete Maßnahmen für die einzelnen Lärmbrennpunkte erarbeitet. Die Stadt Leverkusen setzt neben straßenräumliche Maßnahmen (Kreisverkehre) in ihrem Lärmaktionsplan auf leise Fahrbahnbeläge und Geschwindigkeitsbeschränkungen. Dies sind die Maßnahmen mit dem höchsten gesamtstädtischen Lärminderungspotenzial. Der Lärmaktionsplan ist vor Ort im Fachbereich und auf der Internetseite der Stadt Leverkusen einzusehen.

Daten und Fakten



Abb.1 Lärmaktionsplan (Stufe II) der Stadt Leverkusen für den Straßenverkehr

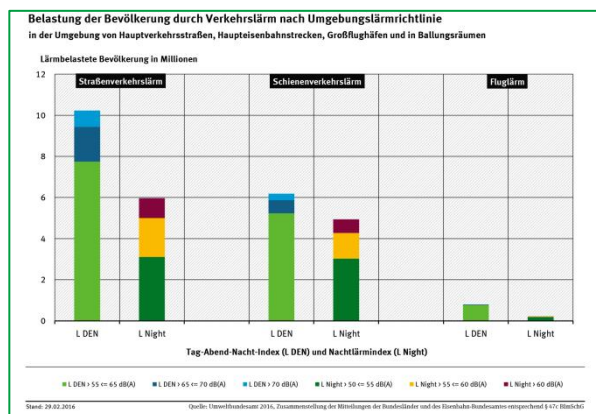


Abb.2 Belastung der Bevölkerung durch Verkehrslärm



Abb.3 Lärmmessung des Fahrbahnbelags

Ansprechpartner + Links

Ansprechpartner

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Hauptsitz
Albertstraße 22
51643 Gummersbach
Telefon 02261/89-0
E-Mail: kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Betriebssitz -
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen
Telefon 0209-3808-0
E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Stefan Becher
Quettinger Straße 220
51381 Leverkusen
Telefon: 0214/406-3201
Telefax: 0214/406-3202
E-Mail: stefan.becher@stadt.leverkusen.de

Links zum Thema Straßenverkehrslärm

Umweltbundesamt: Klicken Sie [HIER](#)
Umgebungslärm-Portal: Klicken Sie [HIER](#)
Straßen-NRW: Klicken Sie [HIER](#)
Stadt Leverkusen-Fachbereich Umwelt: Klicken Sie [HIER](#)

Bildquellen

Abb. 1 - Lärmkarte Straßenverkehr - Umgebungslärm-Portal-NRW
Abb. 2 - Betroffenheit nach Lärmquellen, Umweltbundesamt
Abb. 3 - Lärmmessung des Fahrbahnbelags, Umweltbundesamt

Impressum

Stadt Leverkusen | Fachbereich Umwelt
Quettinger Straße 220 | 51381 Leverkusen
Telefon 0214-406-3201 | Telefax 0214-3202
32@stadt.leverkusen.de | www.leverkusen.de